

## Wichtige Termine für die Teilnahme am ersten GLRG-II:

19. Mai 2016 (15:30 Uhr)	Ende der Bewerbungsfrist für eine Bietergruppe
30. Mai 2016 (15:30 Uhr)	Ende der Frist für die Bestätigung der Bietergruppe durch die Bundesbank
02. Juni 2016 (15:30 Uhr):	Ende der Einreichungsfrist für die Bilanzdaten für Einzelbieter und Bietergruppen
16. Juni 2016 (15:30 Uhr):	Ende der Frist für die Übermittlung des Kreditlimits durch die Bundesbank
22. Juni 2016 (13:30 Uhr)	Ankündigung des ersten GLRG-II

## Voraussetzungen für die Teilnahme sowie für Bietergruppen:

Grundsätzlich sind alle Kreditinstitute, welche die operationellen Voraussetzungen der Bundesbank für die Teilnahme an Offenmarktgeschäften erfüllen, zur Teilnahme an den GLRG-II berechtigt.

Es können auch Bietergruppen gebildet werden. Hierfür hat der EZB-Rat überarbeitete Regelungen verabschiedet. Kreditinstitute, die sich einer Bietergruppe anschließen, sind von der individuellen Teilnahme an den GLRG-II ausgeschlossen. Für eine Bietergruppe handelt ausschließlich das Leitinstitut im eigenen Namen. Vertragliche Beziehungen der Bundesbank in Bezug auf abgeschlossene GLRG-II bestehen ausschließlich zu dem Leitinstitut, das für die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung verantwortlich ist.

### 1. Bedingungen für die Bildung neuer Bietergruppen:

Um als neue Bietergruppe an den GLRG-II teilzunehmen, ist mindestens eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- (i) **Enge Verbindung:** Kreditinstitute, zwischen denen eine „enge Verbindung“ (Close Link) gem. AGB/BBk V. Nr. 3 (5) besteht, können eine Bietergruppe bilden.
- (ii) **Indirekte Mindestreservehaltung:** Geschäftspartner, die als Mittler für ein oder mehrere andere Kreditinstitute die Mindestreserve halten, können mit einem oder mehreren dieser Kreditinstitute eine Bietergruppe bilden.
- (iii) Weiterhin können Kreditinstitute, die einer **konsolidierten Bankenaufsicht** unterliegen, ebenfalls als Bietergruppe anerkannt werden. Auf solche Kreditinstitute finden die für Kreditinstitute im Sinne der Ziffer 1 (i) dieses Schreibens geltenden Regelungen entsprechende Anwendung..

Eine Gruppenbildung ist auch länderübergreifend innerhalb des Euroraums möglich. Die Zuständigkeit der Bundesbank beschränkt sich auf Fälle, in denen es sich bei dem Leitinstitut um einen geldpolitischen Geschäftspartner der Bundesbank handelt. Für andere Fälle ist die nationale Zentralbank zuständig, deren Geschäftspartner das jeweilige Leitinstitut ist.

Jede Bietergruppe hat ein Leitinstitut zu bestimmen. Von diesem Leitinstitut ist die Teilnahme als Bietergruppe entsprechend der Fristen des o.g. GLRG-II-Zeitplans bei der Bundesbank schriftlich zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Informationen / Anlagen zu enthalten:

- den **Namen des Leitinstituts**,
- ein **Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen** aller an der Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,
- das **maßgebliche Kriterium** für die Bildung der Bietergruppe sowie einen entsprechenden **Nachweis** (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern),
- im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen Bietergruppe an einem GLRG teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung und von Gruppen deren Mitglieder der konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen Bietergruppe an einem GLRG teilzunehmen sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Als eng verbundene Gruppen, die einer konsolidierten Aufsicht unterstehen, werden auch rechtlich unselbständige Niederlassungen derselben Rechtsperson angesehen, sofern diese im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Der Antrag auf Einrichtung einer neuen Bietergruppe für die GLRG-II ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bundesbank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bundesbank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bundesbank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

Die Bundesbank übermittelt dem Leitinstitut entsprechend dem GLRG-II-Zeitplan schriftlich die Entscheidung über die Anerkennung der Bietergruppe. Sollte die Zusammenstellung der Bietergruppe in der beantragten Form nicht bestätigt werden, wird das Leitinstitut über die Gründe der Ablehnung unmittelbar informiert und kann den Antrag, falls möglich, in korrigierter Fassung erneut übermitteln.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag möglichst frühzeitig an folgende Adresse:

Deutsche Bundesbank  
M 301 – Geldpolitische Tenderoperationen  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt am Main

## 2. Überführung bestehender Bietergruppen:

Wenn Sie eine bereits bestehende GLRG-Bietergruppe weiterhin nutzen möchten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese in eine GLRG-II-Bietergruppe zu überführen. Bitte setzen Sie sich für die notwendigen Schritte möglichst zeitnah mit Ihren fachlichen Ansprechpartnern in Verbindung (Tel. 069 9566-4477).

## 3. Änderungen der Bietergruppen

Die Zusammensetzung von Bietergruppen für GLRG-II kann sich unter folgenden Umständen ändern:

- Ein Gruppenmitglied wird von einer Bietergruppe ausgeschlossen, wenn: (i) die Voraussetzungen für die Gruppenbildung in Bezug auf dieses Gruppenmitglied entfallen (z.B. Wegfall der engen Verbindung), oder (ii) das Gruppenmitglied die Zulassungskriterien für die Teilnahme an geldpolitischen Kreditgeschäften des Eurosystems nicht mehr erfüllt. Verliert das Leitinstitut seine Berechtigung zur Teilnahme an geldpolitischen Geschäften, so erlischt der Gruppenstatus. Zudem muss jedes Mitgliedsinstitut der Gruppe in einem Staat des Euro-Währungsgebietes niedergelassen sein und die Voraussetzungen des Artikels 55 a bis c der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank erfüllen.
- Ein neues Gruppenmitglied kann zu einer GLRG-II-Bietergruppe hinzukommen, wenn weitere enge Verbindungen oder indirekte Mindestreservehaltungen zu der Gruppe im Eurosystem nach dem Stichtag der jeweiligen Antragsfrist etabliert werden. Das Leitinstitut muss in diesen Fällen einen Antrag auf Änderung der Gruppenzusammensetzung bei der Bundesbank einreichen. Änderungen der Gruppenzusammensetzung können Auswirkungen auf die Möglichkeit der Teilnahme an künftigen GLRGs haben. Zudem können daraus resultierende Neuberechnungen der Limite dazu führen, dass das Leitinstitut im Rahmen von GLRGs aufgenommene Liquidität vorzeitig zurückzahlen muss.

Sachverhalte, die Einfluss auf die Zusammensetzung einer Bietergruppe haben, sind der Bundesbank unverzüglich mitzuteilen.

Die detaillierten Regelungen zu Bietergruppen entnehmen Sie bitte dem anhängenden EZB-Beschluss. Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere fachlichen Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter:

Tel.: +49 69 9566 4477  
Mail: [omtos@bundesbank.de](mailto:omtos@bundesbank.de)

## **Meldung der relevanten Bilanzdaten für die Teilnahme am ersten GLRG-II**

Geschäftspartner müssen der Bundesbank zur Berechnung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme (im Weiteren Kreditlimit) sowie ihrer für die spätere Zinsberechnung relevanten Referenzgröße („Benchmark“) Bilanzdaten mitteilen. Nur die fristgerechte Einreichung der relevanten Bilanzdaten löst die Berechnung der Kreditlimits aus. Diese werden jedem Geschäftspartner bzw. im Fall von Bietergruppen dem jeweiligen Leitinstitut schriftlich mitgeteilt. Erst mit dieser schriftlichen Bestätigung erwirbt der jeweilige Geschäftspartner die Berechtigung zur Teilnahme an den GLRG-II.

Zur Teilnahme am ersten GLRG-II ist der Meldebogen mit Meldedaten für den Zeitraum vom 31.01.2015 bis zum 31.01.2016 (Erste Berichtsperiode) sowohl für Einzelbieter als auch für Bietergruppen **bis spätestens zum 2. Juni 2016 (15.30 Uhr)** einzureichen. Für Bieter, die Meldedaten für den relevanten Meldezeitraum bereits im Rahmen des ersten GLRG-Programms (für die vier relevanten Dreimonatszeiträume) eingereicht haben, verzichtet die Bank auf eine erneute Datenübermittlung, wenn sich seit der Übermittlung keine Revisionen aufgrund des geänderten Datenstands ergeben. Näheres wird in den nächsten Tagen durch ein bankstatistisches Bundesbank-Rundschreiben geregelt.

Zu den mit der Teilnahme an GLRG-II verbundenen erforderlichen Überprüfungen der Bilanzdaten durch einen Wirtschaftsprüfer verweisen wir auf Artikel 7 (5) des Beschlusses EZB/2016/10.

### **Kreditlimit**

Im Rahmen der GLRG-II beträgt das globale GLRG-II Kreditlimit 30 % der zum 31. Januar 2016 ausstehenden anrechenbaren Kredite abzüglich ausstehender Beträge aus den ersten beiden GLRGs der Serie I. Das tenderspezifische Kreditlimit entspricht dem globalen Kreditlimit abzüglich der bereits im Rahmen der GLRG-II aufgenommenen Beträge. Die Anzeige<sup>1</sup> eines Geschäftspartners zur freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung aus den ersten beiden GLRGs der Serie I wird bei der Berechnung des Kreditlimits berücksichtigt. Gebote innerhalb des Kreditlimits werden voll zugeteilt.

---

<sup>1</sup> Hierunter ist die rechtlich verbindliche Erfassung des beabsichtigten Rückzahlungsbetrags in einer Rückzahlungsoperation zu verstehen.

## **Weitere Modalitäten der GLRGs**

### a) Laufzeit der Geschäfte

Die Laufzeit der Geschäfte beträgt jeweils ca. vier Jahre.

### b) Freiwillige vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten:

24 Monate nach Abschluss des jeweiligen GLRG-II werden im vierteljährlichen Rhythmus Rückzahlungstender durchgeführt. Eine freiwillige Rückzahlung kann in Beträgen von 10.000 Euro oder einem Vielfachen davon erfolgen. Die Abwicklungstermine für die freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungstender entsprechen jeweils dem Abwicklungstermin eines Hauptrefinanzierungsgeschäfts und werden zu gegebener Zeit von uns veröffentlicht.

### c) Verzinsung

Alle GLRG-II werden als Mengentender zum jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz ausgeschrieben. Die Zinsen werden bei vorzeitiger Rückzahlung bzw. am Ende der Laufzeit nachträglich fällig (Zinstagemethode Act/360).

### d) Prämie:

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt die Bank eine Prämie, indem sie etwa zu entrichtende Zinsen und/oder die Hauptschuld aus den GLRG-II reduziert. Die Prämienhöhe ist u.a. gekoppelt an die Netto-Kreditvergabe des Teilnehmers (für die detaillierte Berechnung siehe Anhang I des Beschlusses EZB/2016/10). Die endgültige Prämienhöhe für das jeweilige Geschäft teilen wir Ihnen spätestens am 5. Juni 2018 mit.

### e) Besicherung der GLRG-II

Für die GLRG-II gelten dieselben Regelungen für die Bereitstellung von Sicherheiten (in Bezug auf Zulassungskriterien, Bewertung, Abschläge und Regeln zur Nutzung notenbankfähiger Sicherheiten) wie bei anderen liquiditätszuführenden Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems.

### f) Weitere Meldeverpflichtungen

Bis zum 15. Mai 2018 hat jeder Teilnehmer an den GLRG-II einen zweiten Meldebogen für den Berichtszeitraum 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2018 (Referenzmonat März 2018) einzureichen (Zweite Berichtsperiode). Die Daten dieses Meldebogens bilden die Basis für die Berechnung der Prämie für das jeweilige GLRG-II. Zeitgleich mit der Übermittlung dieses Meldebogens ist eine Einschätzung der Wirtschaftsprüfer zu **beiden** Meldebögen einzureichen. Für den inhaltlichen Umfang dieser Einschätzung verweisen wir auf Artikel 7 (5) des Beschlusses EZB/2016/10. Reicht ein Teilnehmer den zweiten Meldebogen bzw. die Einschätzung der Wirtschaftsprüfer nicht oder nicht fristgerecht ein, wird die Bank keine Prämie gewähren.

Für Fragen zum Tenderprozess wenden Sie sich bitte an unsere Tenderkoordination. Diese erreichen Sie unter:

Tel.: +49 69 2388 1480

Mail: [omtos@bundesbank.de](mailto:omtos@bundesbank.de)

**Eine Information über Änderungen des bisherigen GLRG-Programms sowie über die zusätzliche freiwillige Rückzahlungsmöglichkeit im Juni 2016 geht Ihnen in separatem Schreiben zu.**